

Was das Verhältnis des Vereins zu den Volksbildungsvereinen anbetreffe, so habe sich der Redner entgegen den Maßnahmen seines Vorgängers, Herrn Dr. Fränkel, in ein engeres freundschaftliches Verhältnis mit diesen, verwandte Bestrebungen pflegenden Vereinen gesetzt; es sei ihm gelungen, Vertrauen und sympathisches Entgegenkommen, ja demnächst höchst dankenswerte Förderung von dieser Seite zu finden.

Welches werden die Schriftsteller und insbesondere die Werke sein, die bei einer Massenverbreitung guter Schriften in Betracht kommen? Der Vortragende beantwortete die Frage dahin, daß auch hier der mittlere, wenn nur gesunde und anschaulich kräftige Schriftsteller mit einem Herzen, das am richtigen Flecke sitze, der beste Schriftsteller sei. Ganz besonders würden die lebenden Schriftsteller zur Mitarbeit herangezogen, wobei natürlich auch die „Alten“ nicht außer Betracht blieben. Das Verhältnis werde sich etwa so gestalten, daß auf fünf lebende Schriftsteller ein älterer komme. Der Verein habe übrigens im Sommer auch ein Preisauschreiben von 1000 M. erlassen.

Der Vortragende verbreitete sich nun in ausführlicher Weise über die für die Massenverbreitung geeigneten Werke, er betonte, daß wie immer auch hier Probieren über Studieren gehe, er kam auf die bereits erschienenen Werke zurück und widerlegte die gegen dieselben vorgebrachten Angriffe. Insbesondere erklärte der Redner die Verdächtigung, daß der Verein das Christentum prinzipiell ausschließe, als eine Verleumdung, was schon der Inhalt der bisher erschienenen Schriften lehre. Das Unternehmen sei ein deutsches Unternehmen und stehe, ohne konfessionell oder paritätisch zu sein, auf dem Boden der christlichen Kultur und Zivilisation. Seine Wirksamkeit habe sich in dieser Richtung auch mancher Anerkennung zu erfreuen gehabt.

Ausführlich ging der Vortragende sodann auf die Kolportage-Frage ein und bezeichnete die Kolportage als einen für die Massenverbreitung unumgänglich notwendigen Apparat; ihre Form sei für den Verein ein gegebener Faktor, mit dem er zu rechnen habe, diese Form aber bilde einen Pantapfel. Allein eine vernünftige Anlehnung an gegebene Faktoren, die Berücksichtigung einmal vorhandener Gepflogenheiten müsse sich da empfehlen, wo der Schriftenvertrieb selbst, die Kolportage und ihr Geschäftsgebarung in Frage komme.

Die Unterstellung, der Verein stehe dem Kolportage-Buchhandel feindlich gegenüber, sei grundfalsch. Es falle dem Verein und seiner Leitung gar nicht ein, den gesamten Kolportage-Buchhandel in seinen Händen centralisieren oder ihm Konkurrenz machen zu wollen, es wäre dies auch allzu thöricht, da dieser Apparat, zum Funktionieren bereit, vollständig fertig daliege und Massenverbreitung ohne ihn betreiben zu wollen, ein Unding wäre. Der Verein gedenke vielmehr, sich dem soliden Kolportage-Buchhandel anzuschließen, sich auf seine besseren Elemente zu stützen — kurz, aus einem bedrohlichen Mittel zur Verbreitung auch manches Schlechten ein gewaltiges Mittel zur Verbreitung des Guten zu machen.

Zum Gesetz über das Telegraphenwesen. — Vor kurzem ist in diesem Blatte ein Rechtsstreit mitgeteilt worden, dessen Anlaß ein Fehler im Texte eines von Stargard in Pom. nach Frankfurt a/M. übermittelten Telegramms war. Den Schaden hatte nach Urteil des Handelsgerichtes der Absender des Telegramms zu tragen, weil die Telegraphen-Verwaltung gesetzlich keine Haftung für Verstümmelung von Telegrammen zu übernehmen hat. Der neue, dem Bundesrate eben vorliegende Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen nimmt nun mit Bezug auf die Haftung die gleiche ablehnende Haltung ein wie das alte Gesetz. Hierzu äußert sich „ein Lehrer des Staatsrechts“ in der Deutschen Warte wie folgt:

Das in Aussicht genommene Monopol bewirkt, daß der elektrische Nachrichtenverkehr ausschließlich durch die vom Reiche betriebenen oder konzessionierten Anstalten vermittelt wird. Auch hier gilt nun der Satz: Kein Recht ohne Pflicht! Letztere besteht einmal in dem sogenannten Kontrahierungszwange der Telegraphen- und Telephonanstalten, d. h. jedermann hat die Befugnis, sich dieser Anstalten zu bedienen, sie dürfen ihre Dienste nicht verweigern. Diese Verpflichtung hat bereits in § 1 der deutschen Telegraphenordnung vom 13. August 1880 Anerkennung gefunden. Weiter aber folgt aus dem Monopole die privatrechtliche Haftpflicht der Anstalten wegen mangelhafter Ausführung des von ihnen übernommenen Auftrages. Eine solche Haftpflicht wird jedoch von der Reichsgesetzgebung ausdrücklich abgelehnt; nach § 24 der angezogenen Telegraphenordnung hat die Telegraphenverwaltung Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Die ausschlaggebenden Gründe für die Statuierung einer Haftpflicht sind nach Professor Meili in Zürich folgende:

1. Da, wo der Staat eine wesentlich privatrechtliche Thätigkeit betreibt — und dies ist im Telegraphen- und Fernsprechwesen der Fall —, kann er unmöglich Privilegien in Anspruch nehmen, welche Privatpersonen bei gleichem Betriebe nicht gewährt werden würden; er muß vielmehr den gleichen Normen unterstehen, welche auch gegenüber Privatpersonen gelten. Privatpersonen aber haften in weitem Umfange wegen des durch ihr Verschulden eingetretenen Schadens.

2. Der Staat zwingt vermöge seines Monopols die Unterthanen, sich seiner Anstalten zu bedienen. Das Publikum hat also keine Wahl,

ob es sich der staatlichen Kommunikationsmittel bedienen will. Deshalb dürfen ihm auch nicht von vornherein alle Garantien benommen sein.

Der Generalpostmeister des Deutschen Reiches Dr. von Stephan selbst ist auf der internationalen Telegraphenkonferenz in Petersburg für eine Haftpflicht — wenn auch nur im beschränkten Umfange, nämlich bei rekommandierten Depeschen — eingetreten und zwar vom Standpunkte der staatlichen Kontrolle und Disziplin: Gegenwärtig sei das Publikum der Gnade der Angestellten ausgeliefert; das auf Grund der Haftpflicht entstehende Gefühl der Verantwortlichkeit werde die Telegraphenorgane zu größerer Gewissenhaftigkeit anspornen. Verwaltungen, die eine so beschränkte Haftpflicht nicht übernehmen, geben damit einen Beweis ihrer Schwäche; denn jede wahrhaft starke Administration weiche nicht vor den Folgen ihrer Nachlässigkeit zurück.

Nun ist es allerdings richtig, daß nicht nur im Deutschen Reiche, sondern in den weitaus meisten Staaten und insbesondere auch nach dem internationalen Telegraphenvertrage jede Haftpflicht ausgeschlossen wird. Allein diesem Umstande kann doch keine ausschlaggebende Bedeutung beigegeben werden. Denn es ist mit Meili zu erwidern, daß Rechtsfälle auch infolge Anstichung entstehen können — die Jurisprudenz besitz keine antisepthischen Mittel wie die Medizin! Anerkannt ist übrigens die Haftpflicht in Nordamerika und in Argentinien. In Nordamerika haften die Telegraphenverwaltungen wegen jeden bei kollationierten Depeschen entstandenen Schadens und diese Haftpflicht kann auch vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden. Nach dem argentinischen Telegraphengesetze gilt eine unbeschränkte Ersappflicht, wenn die Depeschen rekommandiert sind oder wenn der Schaden dolos zugefügt worden ist.

So entschieden die Abweisung jeder Haftpflicht zu bekämpfen ist, so wenig darf eine vollständige Haftpflicht für alle Fehler und alle Arten von Depeschen gefordert werden. Es ist schon nicht möglich vom gegenwärtigen Rechtszustande mit einem Schritte zur intensivsten Haftung zu gelangen. Es gilt auch hier zu beherzigen, daß das Beste ein Feind des Guten ist. Das Mindeste aber, was verlangt werden darf, ist die Einführung einer Haftpflicht, nach welcher im Schadensfalle für rekommandierte oder kollationierte Depeschen ein Normalersatz, ähnlich wie im Postrechte, bezahlt wird. Vielleicht könnte man noch einen Schritt weiter gehen und der Abänderung des bestehenden Rechtszustandes folgende Prinzipien zu Grunde legen:

1. Unbeschränkte Ersappflicht: a) bei gewöhnlichen Telegrammen im Falle des Dolus, b) bei rekommandierten Telegrammen im Falle der Nachlässigkeit.
2. Auf einen Normalersatz beschränkte Ersappflicht bei gewöhnlichen Telegrammen im Falle der Nachlässigkeit.

Es wäre ein großer Gewinn, wenn der im nationalen und internationalen Privatrechte bestehende Rechtsatz, daß jede Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung ausgeschlossen ist, endlich seine Beseitigung fände. Im Deutschen Reiche bietet das in Aussicht genommene Gesetz über das Telegraphenwesen eine geeignete Gelegenheit hierzu. Möge dieselbe nicht unbenutzt bleiben.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. — Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzblatt 1881, Seite 155) nebst Zusatz vom 11. November 1888 (Reichs-Gesetzblatt 1888, Seite 303) ist von deutscher Seite am 30. Januar d. J. in Bern gekündigt worden. Der bezeichnete Vertrag tritt demgemäß mit dem Zusatzvertrag am 1. Februar 1892 außer Kraft.

Zum Handelsrecht. — Einer Mitteilung der National-Zeitung zufolge hat man im Reichsjustizamt die Arbeit, das deutsche Handelsrecht durch Einfügung neuer Gesellschaftsnormen zu ergänzen, beendet und es stehen darüber kommissarische Beratungen mit den beteiligten Ressorts demnächst in Aussicht. Der Entwurf soll ähnlich dem Aktien- und dem Genossenschaftsgesetz ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Gesetz darstellen und in weitgehendem Maße dem Bedürfnis Rechnung tragen, die gesellschaftlichen Rechtsgrundlagen den verschiedenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dieser Entwurf soll der Begutachtung durch eine Kommission von sachverständigen Kaufleuten und Juristen unterbreitet und dem Reichstage vielleicht schon in der nächsten Session vorgelegt werden.

Gerichtsentscheidung. Firmenrecht. — Im Juni 1889 wurde über die Firma W. & Co. Konkurs eröffnet. Im Oktober 1890 errichtete die Ehefrau des früheren Gesellschafters von W., Bertha W., in dem ehemaligen Geschäftslokal der Gesellschaft ein gleiches Geschäft und bediente sich dabei der Firma: „Bertha W., vormals W. & Co.“ W. forderte sie im Wege der Klage auf, den Zusatz „W. & Co.“ aus der Firma wegzulassen, wogegen die W. einwandte, daß W. während der Dauer des Konkurses garnicht aktiv zur Klage legitimiert sei, dies vielmehr Sache des Konkursverwalters sei. Auch sei die Firma W. & Co. noch nicht im Handelsregister gelöscht. Zur Klage wäre gegebenenfalls nur die Gesamtheit der Gesellschaft berechtigt. Auch beschränke sich der Gebrauch jenes Zusatzes nur auf den Ausdruck auf ihre Duten und Ge-